

gehender wird demnächst R. Kallmann über diese Urkunde handeln. In N. XII publiciert Sch.-B. ungedruckte Urkk. des 12. Jahrh.: ein Diplom Friedrichs I. für Kloster Walburg, Roncaglia 1159 Mai 6; eine undatierte Urk. desselben für Kloster Hohenburg, die aber nicht in der Kanzlei entstanden ist und hinsichtlich deren ich auch — gegen Sch.-B. — sehr bezweifeln möchte, ob sie bei dieser Fassung wirklich die Anerkennung der Kanzlei durch Besiegelung mit dem Siegel des Kaisers gefunden hat; endlich eine Urkunde des Abts von Selz, welche namentlich über den Wormser Aufenthalt Heinrichs VI. von 1190 neues beibringt. In N. XIII erweist Sch.-B. die Echtheit einer erheblichen Anzahl von Urkunden Friedrichs I. für Cisterzienserklöster namentlich im Elsass und Burgund, unbeschadet ihrer vom Kanzleibrauch wesentlich abweichenden Fassung. Wir erhalten damit ein Analogon zu den früher von Naudé behandelten Kaiserurkunden für Hirschauer Klöster, die sich gleichfalls durch eigenthümliche und auffallende Fassung auszeichnen. In N. XIV endlich giebt Sch.-B. wichtige Beiträge zur Geschichte Alfons' von Castilien, namentlich über seine Verhandlungen mit Pisa und Marseille, wobei die bisher unbekannten Verträge mit Marseille aus dem dortigen Stadtarchiv abgedruckt werden.

55. Im Anhang zu seiner fleissigen und sehr beachtenswerthen Arbeit 'Karl von Anjou als Graf der Provence' (1245—1265; Histor. Untersuchungen, herausgegeb. von J. Jastrow, Berl. 1888) publiciert R. Sternfeld eine erhebliche Anzahl bisher ungedruckter Urkunden und Aufzeichnungen aus dem Departementalarchiv zu Marseille, darunter S. 262 ein Mandat Friedrichs II. an die Kommune von Arles vom 2. Juni 1228; S. 266 eine Dispensation Innocenz IV. für Karl vom 28. Dec. 1245; S. 269 ff. die Verträge Karls mit Arles und Marseille; S. 309 einen Vertrag zwischen Karl und den Lombarden, betr. den Durchzug der französischen Truppen von 1265.

56. In *Analecta Franciscana*, Ad Claras Aquas 1887, II, p. 66 findet sich eine Urkunde Konrads (Nürnberg 1244 20. Febr. ind. III), worin er dem Schultheiss Butigal von Nürnberg aufträgt, den Procurator der Nürnberger Minoriten von allen Steuern zu befreien ('Dum iustus pauperum'); der Druck weicht von dem bei Evers, *Anal. Francisc.* p. 63 nur wenig ab. In oben genanntem Werke II, 118 ist auch eine Urkunde Heinrich VII. (Francofurti 6 calend. augusti anno MCCCX) abgedruckt, worin er die Minoriten von Nürnberg in Schutz nimmt ('Noverit vestra fidelitas'). R. Röhricht.

57. In den *Mélanges d'archéologie et d'histoire* VIII, 147 ff. behandelt L. Cadier mit guten Abbildungen die im